

**Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung
gemäß § 46 Absatz 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)
zum Zweck der Aufstellung bzw. Anbringung von Wahlsichtwerbung**

(Stand: 25.11.2024)



An das
Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat III 33.2 - Straßenverkehr
Wilhelminenstraße 1-3
64283 Darmstadt

Vorzugsweise per E-Mail an
Sascha.Colak@rpda.hessen.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage eine Ausnahme von dem Verbot der **Wahlsichtwerbung außerhalb geschlossener Ortschaften** gemäß § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bzw. Satz 2 StVO und mache dazu die nachstehenden Angaben:

Anlass	
Bezeichnung der Wahl	Wahltag

Antragstellende bzw. kandidierende Organisation oder Person	
Name der Partei, Wählergemeinschaft, politischen Vereinigung oder Person	
Anschrift (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer)	
Festnetz- oder Mobilrufnummer	E-Mail-Adresse

Hinweise

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist gebührenpflichtig.

Die Wahlsichtwerbung darf frühestens ab dem Gültigkeitsbeginn der Ausnahmegenehmigung aufgestellt bzw. angebracht werden. Sie ist spätestens bei Ablauf des siebten Kalendertages nach dem Wahltag zu entfernen. Erfolgt dies nicht, kann sie im Wege der Ersatzvornahme entfernt werden. Die hierdurch entstehenden Kosten sind vom Genehmigungsinhaber zu zahlen. Die Aufstellung bzw. Anbringung sowie die Entfernung der Wahlsichtwerbung ist der Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen (vorzugsweise an vorgenannte E-Mail).

Die Anbringung bzw. Aufstellung der Wahlsichtwerbung ist unzulässig

- an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen,
- an Straßenbäumen,
- an Kraftfahrstraßen oder autobahnähnlich ausgebauten Straßen sowie an deren Auf- und Abfahrten,
- an Brücken über Bundes- und Landesstraßen sowie über Kreisstraßen,
- im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen,
- vor Bahnübergängen,
- und im Innenrand von Kurven.

Die Wahlsichtwerbung ist in regelmäßigen Abständen und ggf. anlassbezogen durch die vorstehend benannte verantwortliche Person auf Standfestigkeit und Beschädigungen zu untersuchen und ggf. instand zu setzen bzw. notfalls zu entfernen.

Aufgrund der Erforderlichkeit einer straßenverkehrsrechtlichen Ausnahmegenehmigung, bedarf es keiner straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis gemäß § 16 Absatz 7 Hessisches Straßengesetz bzw. § 8 Absatz 6 Bundesfernstraßengesetz. Darüber hinaus beinhaltet eine Ausnahmegenehmigung keine Befreiung von ggf. nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnissen oder (auch privatrechtlichen) Zustimmungen.

Erklärung

Die vorstehenden Hinweise zum Antrag habe ich zur Kenntnis genommen.

Die Erlaubnis der Eigentümerin bzw. des Eigentümers des Grundstücks zur Aufstellung bzw. Anbringung der Wahlsichtwerbung liegt mir vor oder ich werde diese Erlaubnis rechtzeitig vor einer Aufstellung bzw. Anbringung einholen. Dementsprechend nehme ich zur Kenntnis, dass durch die Genehmigungsbehörde keine Standortvergabe erfolgen kann und auch nicht geprüft werden kann, ob am Standort ggf. ausreichend Fläche zur Anbringung bzw. Aufstellung der Wahlsichtwerbung vorhanden ist (z. B. für mehrere Großflächenplakate verschiedener Parteien).

Ich übernehme die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung bzw. Anbringung der Wahlsichtwerbung. Darüber hinaus hafte ich für sämtliche Schäden und Ersatzansprüche, auch Dritten gegenüber, die auf die Nutzung der Ausnahmegenehmigung zurückzuführen sind und befreie das Land Hessen von derartigen Verbindlichkeiten. Ereignen sich Verkehrsunfälle oder entstehen Schäden, die sich aus der Nutzung der Ausnahmegenehmigung ergeben oder mit ihr in ursächlichem Zusammenhang stehen, übernehme ich die Haftpflicht in vollem Umfang und verzichte auf jegliche Haftungsansprüche gegenüber den Behörden des Landes Hessen aus mir entstandenen Schäden.

Diesem Antrag habe ich _____ Anlagenformular(e) mit Angaben zur Wahlsichtwerbung beigefügt.

Unterschrift, Datum

Name in Druckschrift und ggf. Stempel